

Verwaltungsgericht Augsburg

Urteil vom 09.09.2013

T e n o r

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise die Feststellung des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der am ... 1973 in ..., Afghanistan, geborene Kläger ist verheiratet und tadschikischer Volkszugehörigkeit. Seine Frau und seine drei Kinder leben in Der Kläger reiste auf dem Luftweg am 7. August 2011 mit einem von der Deutschen Botschaft in Kabul ausgestellten Visum (gültig 3. August 2011 bis 28. August 2011) als Angehöriger der afghanischen Armee zu einer Truppenübung im Rahmen einer NATO-Übung in ... in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19. August 2011 setzte er sich von der militärischen Einheit ab und stellte am 1. September 2011 einen förmlichen Asylantrag.

In seiner am 24. November 2011 durchgeführten Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger an, am 7. August 2011 mit dem Flugzeug in ... gelandet zu sein. Anschließend sei er zum militärischen Stützpunkt ... gebracht worden. Gemeinsam mit ihm seien insgesamt 84 Personen, Vertreter der Polizei, des Militärs sowie des Außenministeriums eingereist, um an einer NATO-Truppenübung teilzunehmen. Zu seinen persönlichen Verhältnissen erklärte er, dass er zuletzt in ... gelebt habe, seine Frau, seine drei Kinder und weitere Familienangehörige befänden sich noch dort. Direkt nach der Schule sei er zum Militär gegangen und seit 1380 (2001/2002) im ...ministerium für Kommunikation zuständig gewesen. Dort sei er mit einem Jahr Unterbrechung als Funker tätig gewesen. Zu seinen Fluchtgründen befragt erklärt er, dass er von den Amerikanern schlecht behandelt worden sei. Er sei gemeinsam mit einem weiteren Bekannten am 16. August 2011 im Wald unterwegs gewesen und habe Fotos gemacht. Sie seien von Wachmännern erwischt und zurück in die Kommandozentrale gebracht worden. Sie seien dann inhaftiert worden und hätten am 19. August 2011 zurück nach Afghanistan geschickt werden sollen. Ihnen sei ein Soldat als Begleiter zugewiesen worden, der ihn sowie drei weitere Personen, die zurück nach Afghanistan geschickt

werden sollten, überall hin begleitet hätten. In Afghanistan hätte er der Inneren Sicherheit bzw. der Militärpolizei übergeben werden sollen. Es sei auch ein Brief mit einer Strafe in Höhe von 2.700,00 USD an ihn gerichtet worden. Am 19. August 2011, im Monat Ramadan, seien sie von den Amerikanern nachts zur Mensa gebracht worden, um etwas zu essen. Er habe mit seinen Bekannten dann den Entschluss gefasst, zu fliehen. Sie seien einfach aus der Mensa hinausgegangen und hätten den Stützpunkt verlassen. Bis ca. 17:00 Uhr seien sie zu Fuß unterwegs gewesen und dann von der Polizei aufgegriffen worden. In Afghanistan herrsche Krieg, er wolle nicht gegen seine eigenen Landsleute kämpfen müssen. Außerdem sei er im Jahr 2010 bei einer militärischen Operation in ... eingesetzt worden und bei Gefechten zwischen den Taliban und der Nationalen Armee beteiligt gewesen. Drei Leute aus seiner Einheit hätten gedroht, ihn umzubringen. Warum sie dies vorgehabt hätten, wisse er nicht. Eine der Personen habe ihn, als sie gemeinsam auf einem Basar in ... waren, mündlich bedroht und durch seine Gestik gezeigt, dass er ihn umbringen wolle. Er habe versucht, sich ins ...ministerium versetzen zu lassen, der Kommandeur habe sich aber dagegen gewandt, weil er für die Einheit sehr wichtig sei. Bereits in Afghanistan habe er darüber nachgedacht, wie er aus Afghanistan herauskommen könne. Er habe seiner Familie aber nichts gesagt. Wenn er nach Afghanistan zurückkehre, würde ihm Bestrafung und ein Bußgeld drohen. Wenn man drei Monate beim Dienst fehle, werde man aus der Armee ausgeschlossen. Er wolle in erster Linie wegen der allgemeinen Lage in Afghanistan nicht zurückkehren, weiterhin wolle er nicht zurück, weil ihm auf Grund seiner Desertion in Afghanistan Gefangenschaft droht. Aber auch wenn das Verteidigungsministerium ihn freisprechen würde, würde er nicht zurückkehren wollen, da in Afghanistan ein normales Leben nicht möglich sei.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2013 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1), festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger seinen Heimatstaat mit Billigung der afghanischen Behörden verlassen habe mit dem Auftrag, an einer militärischen Fortbildung teilzunehmen. Er habe daher seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei ebenfalls nicht gegeben. Er habe sich auf Grund eines bereits in Afghanistan gefassten Entschlusses von der militärischen Einheit entfernt. Die Behauptung, auf Grund eines drohenden Strafverfahrens wegen Desertion von der Armee geflohen zu sein, entspreche nicht den Tatsachen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund seines Verhaltens bei der Militäreinheit in Afghanistan politische Verfolgung erlitten hätte. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei auch nicht auf Grund der Desertion aus der afghanischen Armee auszusprechen, da eine Bestrafung eines Offiziers wegen Desertion für sich allein keine politische Verfolgung darstelle. Dies sei erst der Fall, wenn eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von vermeintlich politischen Gegnern bezweckt werde. Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund willkürlicher Verhängung überharter Strafen politisch verfolgt werde, gebe es nicht. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.

7 Satz 2 AufenthG scheidet aus, da der Kläger kein Angehöriger der Zivilbevölkerung sei. Auch individuell drohende Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG habe der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Darüber hinaus sei er bei einer Rückkehr keiner extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt, da er in seinem Heimatland auf familiäre Unterstützung zurückgreifen könne. Der Bescheid wurde am 14. März 2013 zur Post gegeben.

Am 20. März 2013 erhob der Kläger über seinen Bevollmächtigten Klage und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Februar 2013, zugestellt am 15. März 2013, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Klagebegründung wird vorgetragen, dass der Kläger als Angehöriger der afghanischen Armee im Rahmen einer NATO-Übung im August 2011 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und auf Grund seiner Desertion bei der Rückkehr mit einer übermäßig harten Bestrafung und der Entlassung aus dem Militärdienst rechnen müsse, da er den Einsatz von Waffen gegen eigene Landsleute ablehne. Ihm drohe auch die Gefahr, Opfer einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu werden, da er von Mitgliedern seiner damaligen Einheit bedroht worden sei. In Afghanistan bestünde keine reguläre Gerichtsbarkeit und es sei keine Rechtssicherheit gegeben. Die Strafverfolgung liege in den Händen der jeweiligen Machthaber. Er habe auch einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, da auf Grund des Truppenabzugs für 2013 mit besonders intensiven Kämpfen und Anschlägen zwischen den konfliktbeteiligten Parteien zu rechnen sei. Der Kläger wolle auf keinen Fall mehr dem Militär angehören, als Zivilist drohe ihm jedoch in Kabul Gefahren für Leib und Leben. Außerdem könne er durch die Entlassung aus dem Militärdienst sein Existenzminimum nicht sichern.

Mit Beschluss vom 17. April 2013 wurde die Streitsache der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Beweisbeschluss vom 17. April 2013 holte das Gericht über die Deutsche Botschaft in Kabul eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zu der Frage ein, ob dem Kläger aufgrund der Desertion von der afghanischen Armee Bestrafung in seinem Heimatland droht. Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 teilte das Auswärtige Amt mit, dass Deserteuren der afghanischen Armee bei Rückkehr keine Strafe drohe und Desertion (auch als vorübergehendes Fernbleiben vom Dienst) in Afghanistan durchaus üblich sei.

Bezüglich des weiteren Vorbringens wird auf die beigezogene Behördenakte, die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG und auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans gegen die Beklagte (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

a) Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine durch Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung hegen muss, die mit Gefahr für Leib, Leben, persönliche Freiheit oder einem die Menschenwürde verletzenden Eingriff in sonstige Rechtsgüter verbunden ist. Dabei gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter i.S. des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, 315 ff.). Dem Vorverfolgten ist die Rückkehr in den Verfolgerstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat keine ernsthaften Zweifel bestehen (BVerwG, U.v. 25.9.1984 – 9 C 1784 – BVerwGE 70, 169 ff. m.w.N.; BVerwG, U.v. 20.11.1990 – 9 C 72/90 – BVerwGE 87, 141/143). Hat der Asylsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, kann ihm Asyl nur gewährt werden, wenn bei Würdigung aller Umstände eine politische Verfolgung aufgrund von Nachfluchtgründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seinem Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG, B.v. 10.7.1989 a.a.O.).

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

b) Gemessen hieran besteht nach Überzeugung des Gerichts kein Zweifel, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan keiner politischen Verfolgung durch den afghanischen Staat ausgesetzt sein wird.

aa) Der Kläger ist nach Überzeugung des Gerichts unverfolgt aus Afghanistan ausgereist. Er hat keine individuelle, unmittelbar bevorstehende Verfolgung durch staatliche Stellen in Anknüpfung an eine ihm zugeordnete politische Einstellung vorgetragen. Soweit er sich auf eine Bedrohung durch ein Mitglied der afghanischen Streitkräfte bezieht, beruht dieser Vortrag auf dessen persönlichen Verhalten, das weder unmittelbar noch mittelbar durch staatliche bzw. militärische Stellen veranlasst wurde.

bb) Auch soweit sich der Kläger auf staatliche Verfolgung beruft, weil er als Angehöriger der afghanischen Streitkräfte die Armee im Rahmen einer NATO-Truppenübung verlassen hat, besteht im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan keine Gefahr asylrelevanter Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG.

(1) Dieser Fluchtgrund beruht auf Umständen, die der Kläger erst nach Verlassen des Heimatstaates geschaffen hat und ist daher nach § 28 Abs. 1 AsylVfG nur beachtlich, wenn das Verhalten auf einem Entschluss beruht, der einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Es ist bereits zweifelhaft, ob diese Voraussetzung für die Anerkennung eines sogenannten Nachfluchtattbestandes vorliegt. Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt hat der Kläger seinen Entschluss zum Verlassen der Armee letztlich mit der schlechten Behandlung durch die Amerikaner bei der NATO-Übung begründet. Wegen unerlaubten Entfernens sei er mit Arrest belegt worden, auch drohe ihm eine Geldstrafe. Allerdings gab er auch an, er wolle nicht gegen seine Landsleute kämpfen und habe auch vor der Teilnahme an der Truppenübung schon den Gedanken gehabt, Afghanistan zu verlassen.

(2) Ob angesichts der zuletzt genannten Gesichtspunkte die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 AsylVfG erfüllt sind, kann allerdings dahingestellt bleiben, da das Gericht unter Berücksichtigung der im Gerichtsverfahren eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes und den in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismitteln davon überzeugt ist, dass dem Kläger aufgrund seiner Desertion im Rahmen der Truppenübung bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine asylrelevante Verfolgung durch den afghanischen Staat droht.

Bereits im behördlichen Verfahren hat der Militärattaché der Deutschen Botschaft in Kabul mitgeteilt, dass die im Rahmen der Truppenübung als ANA-Soldaten teilnehmenden Militärangehörigen ausdrücklich unter dem Schutz eines präsidialen Dekrets stehen, wonach abgängige Soldaten von Strafverfolgung freigestellt seien, wenn sie in den Dienst zurückkehren. Eine im Asylantrag behauptete Bedrohung mit dem Tod sei somit ausgeschlossen. Darüber hinaus erhob das Gericht durch Einholung einer Auskunft durch die Deutsche Botschaft in Kabul unter Einschaltung des Auswärtigen Amtes Beweis über die Tatsache, ob Deserteure bei einer Rückkehr nach Afghanistan Bestrafung zu erwarten haben. Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 teilte das Auswärtige Amt mit, dass dies nicht der Fall und Desertion in Afghanistan durchaus üblich sei. Wer in die Armee zurückkehren wolle, werde auch wieder aufgenommen. Auch im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2013 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan, Stand März 2013, wird ausgeführt, dass Afghanistan keine Wehrpflicht kenne und es ein gängiges Phänomen sei, dass Soldaten das Militär vorübergehend verlassen. Deserteure würden bei einer Rückkehr wieder in die Armee aufgenom-

men (Lagebericht, a.a.O. S. 11). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Mitgliedschaft in der afghanischen Armee auf einem freiwilligen Entschluss der Betroffenen beruht, die anders als in den Ländern, in denen eine Wehrpflicht besteht, nicht mit strafrechtlichen Sanktionen aufrechterhalten wird.

Da das Gericht aufgrund der Auskünfte infolge des getroffenen Beweisbeschlusses und der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt ist, dass dem Kläger keinesfalls eine asylrechtlich relevante Bestrafung in Afghanistan droht, war dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag des Klägerbevollmächtigten nicht stattzugeben. Denn der Antrag legt nicht substantiiert dar, inwieweit die beantragte Beweis-erhebung andere bzw. bessere Erkenntnisse bringen würde als die, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden. Der Beweisantrag stützt sich auf einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2013, über dessen Entscheidungsgrundlagen keine Kenntnisse bestehen und der vor dem streitgegenständlichen Bescheid vom 28. Februar 2013 erlassen wurde. Der Bewertung im vom Klägerbevollmächtigten zitierten Bescheid vom 31. Januar 2013 stehen die Aussagen im aktuellen und nach Erlass des Bescheides ergangenen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2013 (Stand März 2013) entgegen, ebenso die im konkreten Fall eingeholte aktuelle Auskunft des Auswärtigen Amtes. Die Einholung weiterer Auskünfte von amnesty international und/oder des UNHCR war insbesondere deswegen nicht veranlasst, da den grundsätzlichen Anmerkungen zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2013 zu entnehmen ist, dass dieser auf Erkenntnissen beruht, die das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Kontakte und Recherchen gewonnen hat, die insbesondere auf Auskünften des UNHCR, der UNAMA (u. a. Human Rights Advisor), der afghanischen Regierung, der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (AIHRC), der Deutschen Welthungerhilfe und anderer internationaler und afghanischer NROs und dem Jahresbericht von amnesty international 2011 beruhen (Lagebericht, a.a.O, S. 2).

Auch soweit der Beweisantrag auf die Möglichkeit von Folter in afghanischen Gefängnissen abstellt, war eine weitere Beweiserhebung nicht veranlasst. Zum einen ist das Gericht aufgrund der vorliegenden Beweismittel davon überzeugt, dass dem Kläger keine Strafverfolgung durch den afghanischen Staat droht, so dass sich das Problem unmenschlicher Behandlung in afghanischen Haftanstalten nicht stellt. Darüber hinaus ist laut afghanischer Verfassung (Art. 29) Folter verboten, auch wenn Fälle von Folter durch Angehörige der Polizei, des National Directorate of Security und der militärischen Kräfte nicht ausgeschlossen sind. Allerdings betreffen diese Fälle vornehmlich Frauen, Kinder und Personen, die im Zusammenhang des bewaffneten Konflikts in Afghanistan festgenommen wurden (Lagebericht, a.a.O., S. 16).

(3) Soweit der Kläger vorträgt, ihm drohe wegen der seines Verhaltens im Rahmen der Truppenübung ein Bußgeld von 2700 US-Dollar, so stellt dies keine Verfolgungshandlung durch den afghanischen Staat dar. Auch wird die asylerbliche Schwelle nicht überschritten.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, soweit er eine Bedrohung durch einen Angehörigen der afghanischen Armee in seinem Heimatland

geltend macht.

a) Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GK maßgebend. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit.c AufenthG kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seinem Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, S. 345 f.).

b) Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht der Überzeugung, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. von Art 2 lit. c RL 2004/83/EG droht.

(1) Wie bereits ausgeführt, stellt der Umstand, dass der Kläger die afghanische Armee verlassen hat, keinen Umstand dar, der eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG begründen könnte. Insoweit gelten die gleichen Maßstäbe wie im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 GG.

(2) Der Kläger macht zusätzlich geltend, dass er von einem anderen Mitglied der Streitkräfte in Afghanistan bedroht worden sei, weil er im Jahr 2010 dessen Beteiligung an einem geplanten Selbstmordattentat an die Armeeführung gemeldet habe. Doch ist dieser Umstand nicht geeignet, eine konkrete, individuelle Gefährdung des Klägers zu begründen.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, dass dem Kläger nach verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles bei seiner Rückkehr in die Heimat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die geschilderten Gründe der Flucht müssen dabei nach objektiv feststellbaren Kriterien für die Verfolgung ursächlich sein. Weitere Voraussetzung ist, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und der Ausreise besteht, so dass erkennbar ist, dass die Ausreise unter dem Druck der erlittenen Verfolgung erfolgt ist. Daran fehlt es jedoch hier. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, dass die geltend gemachte Bedrohung durch ein anderes Armeemitglied für das

Absetzen von der Armee und der damit verbundenen Flucht aus seinem Heimatland ursächlich war. Denn maßgeblich für die Desertion war nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung der Umstand, dass er nicht mehr im Rahmen der Armee gegen Landleute kämpfen wollte und nicht mehr bereit war, die Grausamkeiten im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung mitzutragen. Soweit er zusätzlich geltend macht, er sei wegen der Bedrohung durch ein anderes Armeemitglied aus Afghanistan geflohen, beruht dieses nicht auf flüchtlingsrelevanten Gründen. Denn nach Überzeugung des Gerichts entsprang dessen Verhalten einem persönlichen Rachebedürfnis. Jedenfalls ist die Ausreise bzw. Flucht aus der Armee mit dem Ziel, eine Rückkehr nach Afghanistan zu verhindern, erst ein Jahr nach dem Vorfall erfolgt, auf den der Kläger die Bedrohung durch das Armeemitglied stützt. Der Kläger hat offensichtlich selbst die Bedrohung für nicht so erheblich angesehen, dass er deswegen das Land verlassen hätte. Auch wenn er nach eigenen Angaben versucht hat, sich wegen der persönlichen Schwierigkeiten versetzen zu lassen, hat er auch nach Ablehnung des Ersuchens sich mit seiner Familie in Kabul aufgehalten und ohne konkrete Bedrohung weiterhin in der Armee seinen Dienst geleistet. Darüber hinaus überschreitet das geschilderte Geschehen nicht die flüchtlingsrelevante Schwelle. Bei der Anhörung durch das Bundesamt gab der Kläger an, dass er und der betroffene Soldat weiterhin gemeinsam auf militärischer Operation waren, ohne dass dieser ihm einen Schaden zugefügt hätte. Auch die geschilderte Bedrohung auf einem Bazar im August/September 2010, bei dem der Soldat dem Kläger durch eine Geste gezeigt haben soll, dass er ihn umbringen werde, erreicht nicht die flüchtlingsrelevante Schwelle. Die Armeeführung sah zum damaligen Zeitpunkt die Verfolgung ebenfalls nicht als so gravierend an, dass eine Versetzung nötig gewesen wäre. Zu einer persönlichen Begegnung kam es in der Folgezeit nicht mehr, was auch daran lag, dass sich der Kontrahent in ... aufhielt, der Kläger jedoch in ... stationiert war. Der Kläger gab lediglich an, dass die Familie in der Folgezeit telefonische Drohanrufe erhalten habe, die jedoch nach Wechsel der SIM-Karte aufgehört hätten.

Da somit die Flucht nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem vorgetragenen Bedrohungsgeschehen stand und die Bedrohung auch nicht die flüchtlingsrelevante Schwelle erreichte, sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht insoweit Bezug auf die Begründung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend wird ausgeführt:

a) Es besteht kein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 lit. b der RL 2004/83/EG, da wie bereits ausgeführt eine Bestrafung wegen des Absetzens von der afghanischen Armee nicht zu befürchten ist. Für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 lit. b der RL 2004/83/EG bestehen keine Anhaltspunkte, auch nicht unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedrohung durch einen Armeeangehörigen. Denn auch im Rahmen des subsidiären Abschiebungsschutzes ist Voraussetzung, dass im Fall einer Rückkehr nach Afghani-

stan eine konkrete Bedrohungslage besteht. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen (s. Ausführungen unter Ziffer 2 lit. b).

b) Die Klage ist hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 2, Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU ebenfalls nicht begründet, da der Kläger als Angehöriger der Streitkräfte nicht unter den nach § 60 Abs. 7 Satz 2, Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU geschützten Personenkreis fällt. Denn nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn ihm dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts droht. Der Kläger ist aber als Mitglied der Armee nicht Angehöriger der Zivilbevölkerung.

Jedoch auch für den Fall, dass der Kläger wegen der Desertion nicht mehr als Armeemitglied anzusehen wäre, wäre er bei einer Rückkehr keiner individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt (s. dazu BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 – BVerwGE 131, 198/213 f.; U.v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 – NVwZ 2012, 454/455). Es fehlt an einer Verdichtung allgemeiner Gefahren in der Person des Klägers, die Voraussetzung für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist. Dafür, dass der Grad willkürlicher Gewalt in Kabul ein so hohes Niveau erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, bestehen aufgrund der derzeitigen Auskunftslage keine hinreichenden Anhaltspunkte (zu der Wahrscheinlichkeit, in der Zentralregion Opfer eines Anschlags zu werden hierzu ausführlich BayVGH, U.v. 8.11.2012 – 13a B 11.30391 – juris Rn. 16; U.v. 1.2.2013 – 13a B 12.30045 – juris Rn. 14; B.v. 13.8.2013 – 13a ZB 13.30216 – UA Rn. 4). Individuelle gefahrerhöhende Umstände, die zu einer Verdichtung allgemeiner Gefahren in der Person des Klägers führen, sind nicht ersichtlich.

4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Ergänzend zu den Ausführungen im angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) wird ausgeführt:

a) Es besteht kein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden (BVerwG, U.v. 19.11.1996 – BVerwGE 102, 249/258 f.).

b) Eine extreme allgemeine Gefahrenlage liegt hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Kabul nicht vor. Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist die Sicherheitslage in Kabul unverändert stabil und deutlich ruhiger als noch vor zwei Jahren (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 10.1.2012, S. 12; der aktuelle Lagebericht enthält hierzu keine Angaben mehr).

c) Dem Kläger droht auch keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben wegen der allgemeinen Versorgungslage in Kabul. In der Gesamtschau der aktuellen Auskünfte ist nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer aus Europa generell in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach Kabul erleiden müsste (vgl. hierzu auch BayVGh, U.v. 20.1.2012 – 13a B 11.30425 – juris Rn. 32 ff.; VGh BW, U.v. 14.5.2009 – A 11 S 983/06 – juris Rn. 28). Nach Auffassung des Gerichts kann sich deshalb zwar eine extreme Gefahrenlage in Kabul jedenfalls für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen, ergeben. Für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen ist jedoch zumindest die Möglichkeit gegeben, sich eine neue Existenz aufzubauen (BayVGh, U.v. 15.3.2012 – 13a B 11.30439 – juris Rn. 25; U.v. 1.3.2013 – 13a B 12.30011 – UA, S. 9; U.v. 13.5.2013 – 13a B 12.30052 – UA, S. 8 ff.).

Der Kläger gehört nicht zu dem schutzwürdigen Personenkreis. Seine Familie lebt weiterhin in ..., der Kläger ist gut ausgebildet und war mehrere Jahre im Zentrum des ...ministeriums für Kommunikation tätig. Es wird ihm daher möglich sein, in seiner Heimatstadt wieder eine Beschäftigung zu finden. Auch steht ihm eine Rückkehr in die Armee offen.

d) Eine gegen den Kläger gerichtete individuelle konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Leib oder Leben hat er nicht glaubhaft geschildert. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass von einem anderen Armeemitglied eine unmittelbare Gefahr für den Kläger ausgeht (s.o.).

5. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.